

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
FAX: 0711 123-4791

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras, MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 26. Oktober 2016

Aktenzeichen 3-S/22.9/21

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
- Steuerrecht im Kunsthandel - wie kann die Landesregierung einer Benachteiligung von Galeristen und Kunsthändlern im Land entgegenwirken?
- Drucksache 16/669

Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem o.g. Antrag wie folgt Stellung:

1. *Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, welcher Mehrwertsteuersatz bei Verkäufen durch einen Kunstschaffenden selbst, durch einen Kunsthändler als Kommissionär und durch einen Kunsthändler als Weiterverkäufer gilt;*

Zu 1.:

Der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände wurde zum 1. Januar 2014 an die verbindlichen Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) angepasst. Danach unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % grundsätzlich nur Einfuhren sowie Lieferungen von Kunstgegenständen durch die Urheber/innen selbst. In allen anderen Fällen werden die Umsätze von Kunsthändlern mit 19 % besteuert.

Als Kompensation wurde eine Pauschalmarge von 30 % des Verkaufspreises bei der Differenzbesteuerung von Kunstgegenständen eingeführt (§ 25a Umsatzsteuergesetz - UStG). Bei Anwendung dieser Regelung fällt die Umsatzsteuer von 19 % nicht auf den vollen Verkaufspreis sondern nur auf 30 % des Verkaufspreises an. Voraussetzung ist, dass sich der Einkaufspreis des einzelnen Kunstgegenstandes nicht ermitteln lässt oder unbedeutend ist.

2. *Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, ob sich die prozentuale Mehrbelastung von deutschen Kunsthändlern unter Berücksichtigung des Umsatzsteuerrechts und der Abgaben zur Künstlersozialversicherung im Vergleich zu Händlern der europäischen Nachbarn beziffern lässt;*

Zu 2.:

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, beruht die gesetzliche Änderung der Umsatzbesteuerung für Kunstgegenstände auf den zwingenden Vorgaben der MwStSystRL. Diese Richtlinie soll eine einheitliche Umsatzbesteuerung in der EU gewährleisten. Grundsätzlich dürfte es daher bei richtlinienkonformer Anwendung der MwStSystRL nicht zu einer prozentualen Mehrbelastung deutscher Kunsthändler/innen mit Umsatzsteuer im Vergleich zu Händler/innen mit Sitz in den europäischen Nachbarländern kommen, soweit sie der EU angehören.

Durch die Änderungen im Steuerrecht hat sich bei der Künstlersozialabgabe (KSA), zu deren Abgabe gem. § 24 Abs. 1 Nr.6 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Kunsthandel und Galerien verpflichtet sind, nichts geändert. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen; bei der Höhe der Entgelte bleibt nach § 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG die ausgewiesene Umsatzsteuer unberücksichtigt.

Darüber, ob und ggf. inwieweit durch die KSA eine Mehrbelastung deutscher gegenüber europäischen Kunsthändler/innen entsteht, liegen keine Erkenntnisse vor.

3. *Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, wie sie das Instrument der Pauschalmargenbesteuerung beurteilt, das zur umsatzsteuerlichen Differenzbesteuerung für den Kunsthandel die Möglichkeit der Anwendung einer pauschalen 30-prozentigen Marge vorsieht;*

Zu 3.:

Die Pauschalmargenbesteuerung nach § 25a Abs. 3 Satz 2 UStG wurde im Zuge der zwingenden Anpassung des ermäßigten Steuersatzes an die unionsrechtlichen Vorgaben analog zu einer in Frankreich geltenden Regelung geschaffen. Die Einführung der Pauschalmargenbesteuerung für Kunstgegenstände ist als wichtige Kompensationsmaßnahme für die Kunstbranche in Deutschland zu sehen und hilft eine Schwächung des Kunststandorts Deutschland zu vermeiden.

4. *Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, inwieweit sie sich dafür einsetzt, dass die Anwendung dieses Instruments auch dann möglich wird, wenn ein Kaufpreis für einen Kunstgegenstand zu ermitteln ist und der Verkauf beispielsweise in Verbindung mit Ausstellungen, Werbemaßnahmen oder Katalogen steht;*
5. *Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, ob sie an der im Jahre 2014 geäußerten Auffassung festhält, dass die Entscheidung der Finanzministerkonferenz betreffend die Besteuerung nicht zweckdienlich gewesen sei;*
6. *Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, inwieweit sich Bestrebungen auf Fachebene umsetzen ließen, dem Kunsthandel dadurch entgegenzukommen, dass die Pauschalmargenbesteuerung dann zur An-*

wendung kommen kann, wenn eine Galerie mehrere Werke eines Künstlers ankauft bzw. in Kommission nimmt und gleichzeitig Werbemaßnahmen vereinbart, womit davon ausgegangen werden kann, dass ein Preis für ein einzelnes Werk nicht zu ermitteln ist;

7. Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, mit welchen Maßnahmen sie konkret gewährleisten will, dass der Kunsthandel und damit verbunden auch die Galerien im Land eine Zukunft haben, um z.B. auch im Wettbewerb mit Konkurrenten aus anderen europäischen Staaten bestehen zu können.

Zu 4., 5., 6. und 7.:

Die Pauschalmargenregelung kommt nur zur Anwendung, wenn sich der Einkaufspreis des Kunstgegenstandes nicht ermitteln lässt oder der Einkaufspreis unbedeutend ist. Eine Nichtermittelbarkeit des Einkaufspreises liegt nach den Vorgaben der MwStSystRL und der darauf basierenden bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsauffassung nicht allein schon dann vor, wenn die Unternehmer/innen Aufwendungen für die Durchführung von Verkaufsfördermaßnahmen für von ihnen in Kommission genommene Kunstgegenstände tragen (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2014, BStBl I 2015, 44).

Der Kunsthandel stellt einen kleinen, aber kulturpolitisch bedeutsamen Wirtschaftszweig innerhalb der Kultur- und Kreativwirtschaft in Baden-Württemberg dar. Die Galerien leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kulturlandschaft in Baden-Württemberg und zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern. Dieses Engagement sollte auch von staatlicher Seite unterstützt werden. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützt daher eine kunsthandelsfreundliche Margenbesteuerung nach dem französischen Vorbild.

Baden-Württemberg hat sich daher in der Vergangenheit mehrfach auf fachlicher und politischer Ebene für eine weite Auslegung der gesetzlichen Vorgaben zur Pauschalmarge eingesetzt. Insbesondere die Anwendung der Pauschalmargenregelung im Falle von Verkaufsfördermaßnahmen durch die Veräußerer war ein baden-württembergisches Anliegen.

Da eine weite Anwendung der Pauschalmargenregelung nicht mehrheitsfähig war, sollte mittels FMK-Beschluss in der Sitzung am 28. Mai 2014 erreicht werden, dass das BMF zeitnah eine Verwaltungsregelung zur Anwendung der 30%igen Pauschalmargenbesteuerung veröffentlicht und der Bundesfinanzminister schnellstmöglich auf die EU-Kommission zugeht und entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung einen Vorschlag für eine möglicherweise erforderliche Anpassung der beschlossenen nationalen Verwaltungsregelung unterbreitet.

Daraufhin konsultierte das BMF die EU-Kommission mit der Frage, ob die Gewährung der Pauschalmarge auch beim Nachweis der Durchführung von Verkaufsfördermaßnahmen durch Galerien / Kunsthändler/innen unionsrechtlich möglich ist. Basierend auf den Ausführungen der Kommission steht fest, dass über die im BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2014, BStBl I 2015, 44, hinausgehende pauschalierende Regelungen für Umsätze mit Kunstgegenständen nicht im Einklang mit der MwStSystRL stehen. Auch im Mehrwertsteuerausschuss auf EU-Ebene haben - bis auf Frankreich - alle Mitgliedsstaaten der Auffassung zugestimmt, dass die Einbeziehung von Verkaufsfördermaßnahmen in eine Pauschalmarge nach den Vorgaben der MwStSystRL nicht möglich ist.

Weitere Vorstöße und Maßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer sind somit aufgrund der zwingenden Vorgaben des Unionsrechts aussichtslos.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Splett